

**Sitzungsvorlage**  
**Anfrage**

Nr.: 2024/055

**Anfrage der SOLI-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 07.06.2024:  
Warum wird die Tempo 30-Regelung in der Lüneburger Straße (B216) in  
Dannenberg nicht umgesetzt?**

Ausschuss Klima und Mobilität

19.06.2024

TOP 8.4.

# SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow- Dannenberg

7.6.24

Hiermit stellen wir folgende Anfrage für den kommenden Klimo-Ausschuss am 19.6.24:

## **Warum wird die Tempo 30-Regelung in der Lüneburger Straße (B 216) in Dannenberg nicht umgesetzt?**

Die Ratsgremien in Dannenberg hatten vor geraumer Zeit einen Antrag gestellt, in der Lüneburger Straße im Bereich von der EVE bis einschließlich Prohaska Platz Tempo 30 einzuführen.

Gründe waren:

- Hort Popkorn
- Ampelüberweg zur Grundschule
- Die Verlagerung des Radverkehrs vom kombinierten Geh/Radweg auf die mit 50 km/h befahrene Bundesstraße 216 nach der kürzlich erfolgten Sanierung
- Enge der Straße, insbesondere vor und in der Kurve vor dem Prohaska Platz
- Gefahrensituation am Prohaska Platz beim Überqueren der Kreuzung aus der Lüchower Straße kommend, insbesondere bei abgeschalteter Ampel, durch schlechte Einsicht in die Lüneburger Straße

Laut Aussage der Dannenberger Verwaltung gibt es eine verkehrsbehördliche Anordnung seitens des Landkreises, die Tempo 30-Regelung einzuführen, aber nur von der EVE bis zur Fußgängerampel zur Grundschule.

Wir fragen vor diesem Hintergrund:

- 1) Gibt es diese Anordnung, von wann ist sie und wie lautet sie genau?
- 2) Wenn ja, warum ist sie nicht umgesetzt bzw. wann wird sie umgesetzt?
- 3) Warum wurde der enge, schlecht einsehbare Bereich vor und in der Kurve vor dem Prohaska Platz nicht mit einbezogen?
- 4) Wie soll gerade in diesem Bereich gefahrloser Radverkehr auf einer engen für 50 km/h zugelassenen Straße stattfinden können, insbesondere Schüler-Radverkehr in Richtung der weiterführenden Schulen?

Kurt Herzog

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anordnung ist im November 2023 an die Straßenmeisterei des Landes gegangen und durch Personalwechsel der Leitung untergegangen. Die Schilder sind jetzt aber bestellt und werden zeitnah aufgestellt.

#### Begründung:

Nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO, der neuen speziellen Bestimmung für Beschränkungen des fließenden Verkehrs im Bereich von Einrichtungen, z.B. Schulen/Hort, ist die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auch ohne festgestellte erhöhte Gefahrenlage möglich. Nach der Begründung für die Änderung der StVO soll hierdurch möglich sein, vor Ort zu prüfen, in welchen Fällen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Betracht kommt, um einerseits die schwächeren Verkehrsteilnehmer zu schützen, andererseits den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen. Der Verkehrsfluss bleibt erhalten. Dieses Ziel wird durch die getroffene Anordnung erfüllt. Die Anordnung liegt bei.

RGL Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO wurde die Anordnung erstellt.

Zu § 41, zu Zeichen 274, Nr. 13 XI:

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, **soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen** oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohn Nebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. **Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen.** Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Zu den anderen Argumenten:

Es gilt überall § 1 StVO.

Der Ampelüberweg zur Grundschule ist bereits eine gute Maßnahme zur Schulwegsicherung und begründet eben keine Geschwindigkeitsreduzierung.

Der Radverkehr muss gemäß StVO auf der Straße innerorts geführt werden. 50 km/H ist innerorts die Regelgeschwindigkeit. Bei weiteren Wünschen hilft die Bundesregierung.

Die Straße hat ausreichend Breite. Da haben wir auf anderen Straße im Landkreis ganz andere Breiten.

Die Unfallauswertung zeigt keine Auffälligkeiten für diesen Streckenabschnitt der uns gemäß StVO eine Grundlage für weitere Maßnahmen gibt.

### Anlagen:

Anordnung Hort

gez. D. Schulz